

MUSIK & MUSIKVIDEO STREAMING

*GEMA Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von
sogenannten Ad-funded-Streaming-Angeboten*

Tarif VR-OD 9

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

07.07.2023

I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires im Rahmen von Music-on-Demand-Angeboten, wenn und soweit der zu lizenzierende Dienst dem/der Endnutzer/-in die Möglichkeit einräumt, Audio-Musikwerke und/oder Musikvideos (insbesondere Musikvideoclips, Konzertmitschnitte) des GEMA-Repertoires - zusammen im Folgenden „Musikwerke“ - über internet- oder mobilfunkbasierte Services abzurufen und mittels eines Wiedergabemediums wiederzugeben, ohne eine im Nutzungsumfang beschränkte (sog. Tethered Download) oder dauerhafte Kopie speichern zu können – im Folgenden „Dienst“.

Endnutzer/-in ist diejenige Person, welche den Dienst entgeltlich oder unentgeltlich zum privaten Gebrauch wahrnimmt.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich des Tarifs sind insbesondere für Endnutzer/-innen nach VR-OD 8 entgeltpflichtige Streaming-Nutzungen, Freizeichenuntermalungsmelodien sowie Nutzungen im Rahmen von Business-to-Business (B2B) Geschäftsmodellen.

Nutzungshandlungen, die nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z.B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, werden von diesem Tarif nicht erfasst.

Nach § 44b Abs. 3 UrhG ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen (Text und Data Mining), nur zulässig, wenn sich der Rechtsinhaber diese Handlungen nicht vorbehalten hat. Die GEMA erklärt diesen Vorbehalt ausdrücklich für das von ihr vertretene Repertoire. Der zu lizenzierende Dienst ist verpflichtet, den Nutzungsvorbehalt bei der öffentlichen Zugänglichmachung der von der GEMA lizenzierten Werke in maschinenlesbarer Form in einer Weise zu erklären, dass Dritte die lizenzierten Werke nicht unter § 44b UrhG vergütungsfrei nutzen können. Der Diensteanbieter wird zudem bei der öffentlichen Zugänglichmachung darauf hinweisen, dass für beabsichtigte Nutzungen zum Text- und Data Mining Kontakt mit der GEMA aufzunehmen ist.

II. Vergütungen

1. Vergütungspflichtigkeit

Die Vergütungspflicht entsteht:

durch das Bereithalten von Musikwerken zum Abruf im Wege des Streamings durch die Öffentlichkeit, auch wenn ein entsprechender Abruf von Musikwerken durch den/die Endnutzer/-in nicht stattgefunden hat.

2. Regelvergütung für Ad-funded- und/oder kostenlose Streaming-Dienste

Die Regelvergütung beträgt 15 Prozent der Bemessungsgrundlage.

3. Mindestvergütung für Ad-Funded- und/oder kostenlose Streaming-Dienste

Die Mindestvergütung beträgt

- bei hoher Interaktivität des Dienstes 0,00375 EUR pro Stream,
 - bei niedriger Interaktivität des Dienstes 0,001 EUR pro Stream.
- a. Hohe Interaktivität liegt vor, wenn der/die Endnutzer/-in weitreichende Einflussmöglichkeiten auf die Musikauswahl hat, insbesondere wenn Musiktitel, Album oder Künstler/-in ausgewählt wurden.
- b. Niedrige Interaktivität liegt vor, wenn der/die Endnutzer/-in nur in sehr eingeschränkter Form Einflussmöglichkeiten auf die Musikauswahl hat; maximal zulässig ist insoweit, dass innerhalb einer, von dem zu lizenzierenden Dienst vorgegebenen, für den/die Endnutzer/-in nicht einsehbaren, Wiedergabeliste, Beginn, Pausen und die Fortsetzung sowie gegebenenfalls das Springen zum nächsten Titel bestimmt wurden.

Die vorstehend genannten Mindestvergütungssätze gelten für Musikwerke mit einer Spieldauer bis zu zehn (10) Minuten. Ist die Spieldauer des Musikwerkes länger als zehn (10) Minuten, erhöht sich die das jeweilige Musikwerk betreffende Mindestvergütung für jede weitere Minute um ein Fünftel.

4. Sonderregelung neue Dienste

- a. Wird ein Dienst erstmalig in Deutschland angeboten (nicht darunter fallen insbesondere die Umfirmierung oder die Änderung bereits bestehender Dienste) so hat die Lizenznehmerin vor Start des Dienstes für das erste Jahr des Betriebs die Möglichkeit, abweichend von den unter Ziffer II. 3 festgelegten Mindestvergütungssätzen für die folgenden Pauschalen basierend auf den voraussichtlich zu erwartenden Abrufzahlen zu optieren:

Streams/ Jahr	hohe Interaktivität	niedrige Interaktivität
Bis zu 200 Mio. Streams / Jahr	187.500 EUR	50.000 EUR
Bis zu 400 Mio. Streams / Jahr	562.500 EUR	150.000 EUR
Bis zu 800 Mio. Streams / Jahr	1.125.000 EUR	300.000 EUR
Bis zu 1,2 Mrd. Streams / Jahr	1.875.000 EUR	500.000 EUR
Bis zu 1,6 Mrd. Streams / Jahr	2.625.000 EUR	700.000 EUR
Bis zu 2 Mrd. Streams / Jahr	3.375.000 EUR	900.000 EUR

Die Validität der Prognose der Lizenznehmerin ist der GEMA unter Vorlage aussagekräftiger Unterlagen – wie z.B. von Business-Plänen, Marktanalysen oder sonstiger geeigneter Mittel nachzuweisen. Ist der Dienst außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands bereits aktiv, sind die entsprechenden Referenzdaten als wesentliche Grundlage der Prognose vorzulegen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des nationalen Markts heranzuziehen. Die Prognose ist zudem von sachverständiger und unabhängiger dritter Seite, insbesondere durch eine/-n Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfer/-in, schriftlich zu bestätigen.

Übersteigen die tatsächlichen Abrufzahlen im ersten Jahr die Prognose um mehr als 30 Prozent so entfällt die Möglichkeit der Lizenznehmerin, im zweiten Jahr die unter b. dargestellte Option zu wählen. Es greifen dann ab dem zweiten Jahr die Vergütungsvorgaben des Tarifs unter Ziffer II. 2. und 3.

- b. Wird ein Dienst erstmalig in Deutschland angeboten (nicht darunter fallen insbesondere die Umfirmierung oder die Änderung bereits bestehender Dienste) so hat die Lizenznehmerin vor Beginn des zweiten Jahres, für das zweite Jahr des Betriebs die Möglichkeit, abweichend von den unter Ziffer II. 3 festgelegten Mindestvergütungssätzen für die folgenden Pauschalen, basierend auf den voraussichtlich zu erwartenden Abrufzahlen, zu optieren:

Streams/ Jahr	hohe Interaktivität	niedrige Interaktivität
Bis zu 200 Mio. Streams / Jahr	281.250 EUR	75.000 EUR
Bis zu 400 Mio. Streams / Jahr	843.750 EUR	225.000 EUR
Bis zu 800 Mio. Streams / Jahr	1.687.500 EUR	450.000 EUR
Bis zu 1,2 Mrd. Streams / Jahr	2.812.500 EUR	750.000 EUR
Bis zu 1,6 Mrd. Streams / Jahr	3.937.500 EUR	1.050.000 EUR
Bis zu 2 Mrd. Streams / Jahr	5.062.500 EUR	1.350.000 EUR

Die Validität der Prognose der Lizenznehmerin ist der GEMA unter Vorlage aussagekräftiger und geeigneter Unterlagen – wie z.B. Business-Pläne oder Marktanalysen - glaubhaft zu machen. Die Referenzdaten aus dem ersten Jahr des Betriebs des Dienstes sind als wesentliche Grundlage der Prognose heranzuziehen.

- c. Optiert die Lizenznehmerin für eine der unter a. und b. dargestellten Pauschalierungen im Rahmen der Mindestvergütungssätze, so erhöht sich die unter Ziffer II. 2. festgelegte Regelvergütung von 15 Prozent auf 16,75 Prozent der Bemessungsgrundlage. Die Erhöhung ist nicht beschränkt, sondern bezieht sich auf die gesamte Bemessungsgrundlage.
- d. Die Lizenznehmerin ist nach Ablauf des ersten und zweiten Jahres jeweils verpflichtet, der GEMA binnen zwei (2) Monaten schriftlich mitzuteilen, ob sie auf die unter a. und b. dargestellten Optionen verzichtet. Im Falle des Verzichts gelten die Vergütungssätze des Tarifs unter Ziffer II. 2. und 3.
- e. Die Sonderregelungen unter a. und b. trägt der Besonderheit der Aufbauphase des Geschäftsmodells bei werbefinanzierter Streaming Rechnung. Die Lizenznehmerin hat nur dann die Möglichkeit, die entsprechende Vergütungs-Option auszuüben, wenn sie sich dazu verpflichtet, nach Ablauf der von der Sonderregelung der Ziffer 4. a. und b. abgedeckten Phase
- die unter Ziffer 3. dargestellten regulären Vergütungssätze zu akzeptieren oder
 - auf die unter Ziffer 3. dargestellten Vergütungssätze gemäß § 34 VGG zu hinterlegen oder
 - die Nutzung von Musikwerken und Rechten des GEMA-Repertoires einzustellen

und sich damit insgesamt rechtmäßig zu verhalten.

5. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind alle kausal auf die Musiknutzung zurückzuführenden Netto-Einnahmen des zu lizenzierenden Dienstes (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer) und daher insbesondere getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungs- und Bereitstellungsentgelte, oder Entgelte aus Werbung, Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften. Dies gilt auch für Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes in Deutschland betreffen.

6. Anteilsberechnung

- a. Für den Fall, dass der zu lizenzierende Dienst nicht allein Angebote beinhaltet, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Tarifs fallen, wird dies bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer 5. entsprechend berücksichtigt. Unbenommen bleibt, dass die auf diese Weise in Abzug gebrachten Einnahmen im Rahmen der gegebenenfalls erforderlichen Lizenzierung der übrigen, nicht unter diesen Tarif fallenden, Angebote des zu lizenzierenden Dienstes herangezogen werden können.
- b. Für den Fall, dass im Rahmen des zu lizenzierenden Dienstes Musikwerke genutzt werden, an denen die GEMA keine oder nur anteilige Rechte innehat, wird dies bei der Berechnung der Vergütung, die nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgt, anteilmäßig berücksichtigt.

7. Mindestbetrag

Unabhängig von den vorstehenden Vergütungssätzen gemäß Ziffer II 2. bis 6. beträgt der Mindestbetrag für die Nutzung von Musikwerken und Rechten des GEMA-Repertoires nach diesem Tarif 240,00 EUR (netto) pro Jahr, das heißt 20,00 EUR (netto) pro Monat. Dieser Betrag ist mit der nutzungsbasierten Abrechnung verrechenbar, jedoch nicht rückzahlbar.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Rechtseinräumung

- a. Die Rechtseinräumung umfasst und ist beschränkt auf sämtliche nichtausschließlich Rechte am GEMA Repertoire, die für Nutzungshandlungen des zu lizenzierenden Dienstes zum Zwecke des Bereithaltens von Musikwerken zum Abruf im Wege des Streamings durch die Öffentlichkeit erforderlich sind und die der GEMA durch ihren Berechtigungsvertrag oder über ihre ausländischen Schwestergesellschaften zum Beispiel über Gegenseitigkeitsverträge eingeräumt wurden. Dies beinhaltet auch das Bereithalten zum Abruf zum Zweck eines Tethered Download, bei dem eine eingeschränkte Kopie auf einem Endgerät beim/bei der Endnutzer/-in zum privaten Gebrauch abgespeichert wird.
- b. Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Bearbeitungen sowie das Recht zur Verbindung von Musikwerken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Noten- und/oder Textbild und nicht auf Leistungsschutzrechte.
- c. Die GEMA räumt die Rechte gemäß dieser Ziffer III. für das Vertragsgebiet Deutschland ein
- d. Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses im Music-on-Demand-Angebot zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Musikwerkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen. Soweit die Nutzung der Musikwerke des GEMA-Repertoires unmittelbar oder mittelbar zu Werbezwecken erfolgt, müssen vom Diensteanbieter des zu lizenzierenden Dienstes, soweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange betroffen sind, die entsprechenden Einwilligungen gesondert eingeholt werden.
- e. Die eingeräumten Rechte sind nicht auf Dritte übertragbar.

2. Rechte Dritter

Rechte Dritter bleiben unberührt.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung

Die tarifgegenständlichen Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Nutzungsaufnahme eingeholt wurde.

4. Räumliche Geltung

Dieser Tarif gilt für Nutzungshandlungen und entsprechende Angebote, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.

5. Gesamtvertrag

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für die vorliegenden Vergütungssätze geschlossen hat, wird bei Abschluss des hierzu gehörigen Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

6. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab dem 01.01.2019.